

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Lucem GmbH, Prattelsackstraße 25, D-52222 Stolberg

1. Allgemeines

Nachstehende Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge mit der Lucem GmbH. Ist der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Verträge mit dem Besteller (auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird). Es gelten ausdrücklich nur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lucem GmbH. Andere Bedingungen werden nicht Bestandteil, auch wenn die Lucem GmbH nicht ausdrücklich widerspricht – es sei denn, die Lucem GmbH erkennt die anderen Bedingungen schriftlich ausdrücklich an. Dies gilt auch, wenn der Besteller entgegenstehende oder abweichende Liefer- und Zahlungsbedingungen bei der Bestellung angibt und die Lucem GmbH die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Mitarbeiter der Lucem GmbH sind nicht berechtigt, von den vorliegenden Verkaufs-, Liefer-, und Zahlungsbedingungen abweichende Regelungen zu treffen. Änderungen bedürften der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung.

2. Angebot

Alle etwa genannten Preise in Print- oder Online-Medien sowie mündlich übermittelte Preise für Produkte der Lucem GmbH sind freibleibend. Schriftliche Angebote der Lucem GmbH haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen, es sei denn, auf dem Angebot ist eine andere Gültigkeitsdauer vermerkt. Abbildungen und Zeichnungen oder ähnliche Informationen und Unterlagen sind unverbindlich, sofern sie nicht Grundlage einer Montage sind, mit welcher die Lucem GmbH selbst beauftragt ist.

Die Lucem GmbH liefert in der Regel nicht an Endverbraucher, da die Produkte der Lucem GmbH Fachkenntnisse bei der Verarbeitung und Installation erfordern. Ist der Besteller ausnahmsweise Endkunde, so bestätigt er mit der Bestellung, dass er über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt oder Fachfirmen mit entsprechenden Fachkenntnissen mit der Verarbeitung oder der Installation der Produkte beauftragt.

Die Preise gelten, wenn nicht anders angegeben, ab Lager Stolberg einschließlich Verladung im Werk jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Entladung. Alle Preise basieren auf den augenblicklich geltenden Materialpreisen und Fabrikationskosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Treten wesentliche Änderungen ein, müssen wir uns eine Preiserhöhung vorbehalten. Für Abmaße gelten die in den technischen Datenblättern angegebenen Toleranzen. Gewichtangaben sind unverbindlich.

3. Angebotsannahme

Der Auftrag wird erteilt durch rechtzeitige und schriftliche Angebotsannahme durch den Besteller oder Zahlung eines etwa vereinbarten Anzahlungsbetrags. Es bedarf keiner schriftlichen Auftragsbestätigung seitens der Lucem GmbH. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang der Angebotsannahme bzw. der Anzahlung bei der Lucem GmbH an. Erklärt der Besteller schriftlich eine Angebotsannahme, die von dem Angebot abweicht bzw. dieses modifiziert, kommt ein Auftrag nicht zustande. In diesem Fall gilt die abweichende bzw. modifizierende Annahme als neues Angebot des Bestellers, das die Lucem GmbH wiederum innerhalb von 30 Tagen (ab Zugang der Annahme) gegenüber dem Besteller annehmen kann. Die Annahme erfolgt dann in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder einer Aufforderung zur Zahlung einer vereinbarten Anzahlungssumme. Keinesfalls erfolgt die Annahme des neuen Angebots durch unaufgeforderte Zahlung einer Anzahlungssumme durch den Besteller. Mündliche Erklärungen zu Angeboten oder Auftragsbestätigungen der Lucem GmbH seitens des Bestellers sind immer ungültig. Mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Besteller mit unseren Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen einverstanden. Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn der Besteller ein Formular mit eigenen Bedingungen nutzt und auch wenn die Lucem GmbH nicht ausdrücklich widerspricht. Schriftliche Aufträge wie auch Änderungswünsche zu bereits abgeschlossenen Verträgen werden nur auf Gefahr des Bestellers angenommen und solange diese für die Lucem GmbH kostenneutral sind. Mündliche Erklärungen, Zusicherungen von oder Vereinbarungen mit Vertretern oder Angestellten haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Lucem GmbH schriftlich bestätigt sind. Für die Ausstellung von Vertragserfüllungsbürgschaften seitens der Lucem GmbH wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1% der Bürgschaftssumme pro Monat durch die Lucem GmbH erhoben. Vertragserfüllungsbürgschaften können maximal für ein Jahr nach Auftragserteilung ausgestellt werden. Die Vertragserfüllungsbürgschaften sind nach Ablauf der Jahresfrist oder nach Lieferung bzw. Abnahme unaufgefordert an die Lucem GmbH zurückzuführen.

4. Preise, Erfüllungsort, Lieferumfang

Alle in Angeboten von der Lucem GmbH genannten Preise verstehen sich in € (EURO), sofern nicht andere Währungen explizit ausgewiesen sind. Die von der Lucem GmbH angebotenen Preise verstehen sich grundsätzlich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Transportkosten, Zoll und weiterer Kosten, die zur vertragsgemäßen Übergabe der Ware an den Besteller anfallen, sofern diese Kosten nicht explizit auf dem Angebot aufgeführt sind.

Erfüllungsort für an die Lucem GmbH beauftragte Leistungen ist der Ort des Herstellungswerks in Stolberg / Rheinland. Dies bedeutet, dass die von der Lucem GmbH angebotenen Preise, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vorgegeben ist, ab Herstellungswerk zu den INVOTERMS 2010 gelten.

Der Lieferumfang wird durch das schriftliche Angebot oder die schriftliche Auftragsbestätigung der Lucem GmbH festgelegt.

5. Lieferung

Auf Wunsch des Bestellers versendet die Lucem GmbH die von ihr hergestellte Ware an einen von dem Besteller zu benennenden Ort. Auch in diesen Fällen geht die Gefahr mit Aufgabe der Ware am Erfüllungsort auf den Besteller über. Die Risikoverteilung nach INCOTERMS 2010 – EXW gilt auch, wenn die Lieferung „frei Haus“ vereinbart ist. Sämtliche durch den Transport an den Lieferort anfallenden Kosten hat der Besteller zusätzlich zu tragen, es sei denn diese sind bereits im Angebot der Lucem GmbH ausdrücklich eingepreist oder gesondert ausgewiesen. Wenn nicht ausdrücklich mit der Lucem GmbH eine Montage vor Ort vereinbart ist, erfolgt die Lieferung bis Bordsteinkante am Lieferort. Teillieferungen sind seitens der Lucem GmbH zulässig. Wünscht der Besteller abweichend von der Bestellung Teillieferungen, so werden die anfallenden Kosten dem Besteller nachberechnet. Ohne bestimmte Weisung für den Versand wird diese nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für die günstigste Versandart bewirkt. Die Ware wird von der Lucem GmbH in einer Verpackung verschickt, welche die Ware für die Zeit des Transports gegen Spritzwasser und Stoßschäden schützt. Die Verpackung muss umgehend nach Anlieferung entfernt werden. Transportschäden sind sofort bei Annahme der Ware schriftlich gegenüber dem Transporteur festzustellen, um das Rückgriffsrecht gegen die Transportunternehmen zu wahren. Die Ware ist trocken, staub und frostfrei zwischenzulagern und zeitnah zu verarbeiten. Die Verpackung ist zur langfristigen Lagerung nicht geeignet. Sollten diese Vorgaben von dem Besteller nicht beachtet werden, kann die Ware Schaden erleiden.

Die Lucem GmbH trägt keine Verantwortung für Transportschwierigkeiten jeder Art. Versicherungen gegen Schäden aller Art, Lieferfristen usw. werden nur auf ausdrücklichen

Wunsch des Bestellers unter Berechnung vorgenommen. Der Kunde verpflichtet sich mit der Bestellung für eine einwandfreie Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Lieferorts mit LKWs zu sorgen, sowie Mittel zum Abladen (Stapler, Kran) kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Anderweitige Lieferbedingungen hat der Besteller der Lucem GmbH rechtzeitig vor Lieferung mitzuteilen. Etwa anfallende Mehrkosten trägt der Kunde. Das gilt auch, wenn die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht abgeladen werden kann.

6. Verpackung

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die gewünschte oder von der Lucem GmbH für erforderlich gehaltene Verpackung berechnet. Sofern Kisten und Verschläge leihweise zur Verfügung gestellt wurden, sind diese frei Haus zurückzusenden. Der dann berechnete, geringe Betrag gilt als Abnutzungsgebühr. Soweit der Versand in Einwegverpackung, Pappkarton usw. erfolgt, wird diese zum Pauschalpreis berechnet. Die Verpackung bleibt im Eigentum des Bestellers. Eine Rücknahme dieser Verpackungsmittel erfolgt nicht.

7. Lieferfrist, Einlagerung

Die in Angeboten der Lucem GmbH genannten Lieferfristen sind unverbindliche Angaben zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Genaue Lieferfristen müssen schriftlich gesondert vereinbart werden. Anspruch auf eine, ggf. gesondert im Angebot zugesicherte, Lieferfrist besteht nur, wenn ein Angebot innerhalb der vereinbarten Angebotsgültigkeitsdauer durch den Besteller angenommen wird, der Lucem GmbH alle vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen (Planunterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc.) vorliegen, sowie eine ggf. vereinbarte Anzahlung fristgerecht auf dem Konto der Lucem GmbH eingegangen ist. Im Fall einer späteren Angebotsannahme beginnt die Lieferfrist mit Zusendung der Auftragsbestätigung durch die Lucem GmbH und entspricht der dort genannten Lieferfrist. Die Vereinbarungen zu Unterlagen und Anzahlungen gelten auch hier.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die bestellte Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk der Lucem GmbH verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft gemeldet ist. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält oder wenn durch unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse im Werk der Lucem GmbH oder bei seinen Vorlieferanten die Lieferung verzögert wird, z. B. durch höhere Gewalt, Mobilmachung, Verkehrsunterbrechung, Aussperrungen im eigenen Werk oder bei Unterlieferanten, Ausschuss werden, verspätete oder mangelhafte Anlieferung von Material und Verzögerung allfälliger behördlicher Bewilligungen. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Lucem GmbH dem Besteller sobald als möglich mit. Bei Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teilmenge geltend machen. Bei Lieferungsverzug sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Angaben zur Lieferung sind unverbindlich. Sie berechtigen den Besteller nicht, die Lucem GmbH in Verzug zu setzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Muss bestellte Ware wegen Annahmeverzugs des Bestellers bei der Lucem GmbH eingelagert werden, berechnet die Lucem GmbH eine Einlagerungspauschale von täglich 5,50€ netto pro Palette notwendiger Lagerfläche.

8. Rücktritt

Betriebsstörungen, Streiks, Rohstoffmangel oder sonstige unerwartete Ereignisse, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ferner unbefriedigende Auskünfte über die Vermögenslage oder Zahlungsrückstände des Bestellers für vorausgesehene Lieferungen berechtigen die Lucem GmbH, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber der Lucem GmbH können hieraus nicht hergeleitet werden.

Dem Besteller wird ein Rücktrittsrecht vom Vertrag von 5 Tagen nach Angebotsannahme eingeräumt. Für Lagerware wird eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20% der Auftragssumme berechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ware noch nicht versendet, jedoch schon verpackt ist. Die Kosten der Verpackung werden voll berechnet. Wird neben der reinen Lieferung von Lagerware eine maßgeschneiderte Lösung (z.B. Zuschnitt von Platten, Herstellung und Lieferung von Spezialformaten, Konfektion von Lichttechnik etc.) vereinbart, so liegt ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB vor.

In den Fällen, in denen ein der Lucem GmbH erteilter Auftrag ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. ist, wird die Lucem GmbH im Falle einer freien Kündigung des Bestellers zustehende Vergütung pauschal mit 20 % des Auftragswertes angesetzt. Der Lucem GmbH bleibt nachgelassen, weitergehende Zahlungsansprüche gemäß § 649 BGB nachzuweisen. Soweit die Lucem GmbH auf einen solchen Auftrag bereits Leistungen erbracht hat, sind diese gemäß der vertraglichen Vereinbarung abzüglich der ersparten Aufwendungen zu vergüten. Der pauschale Ansatz von 20 % gilt dann nur für die nicht erbrachten Leistungen.

9. Gefahrenübergang, Abnahme, Beanstandungen

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk der Lucem GmbH verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Lucem GmbH noch andere Leistungen, z.B. Versand, Anlieferung oder Montage übernehmen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Falls die Ware durch den Besteller abgenommen werden soll, so hat diese Abnahme zum vereinbarten Abnahmetermin oder hilfsweise unverzüglich nach Meldung der Versandbereitschaft durch den Besteller zu erfolgen. Offensichtliche Mängel, Beanstandungen gegen Stückzahl, Maß oder Gewicht muss der Besteller der Lucem GmbH unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Lieferung oder bei Abnahme schriftlich anzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige schriftliche Anzeige sind Rechte aufgrund von Sachmängeln ausgeschlossen. Für Beanstandungen von Transportschäden gilt Absatz 5. Für nachweislich durch Verschulden der Lucem GmbH fehlerhaft gelieferte Ware erfolgt nach Wahl der Lucem GmbH Instandsetzung, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Nach erfolglosem Ablauf einer mit beiden Seiten vereinbarten Frist zur Nacherfüllung, kann der Besteller den Mangel der gelieferten Ware selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn die Lucem GmbH nicht die Nacherfüllung zu Recht verweigert.

10. Haftung

Die Lucem GmbH haftet für den Fall, dass die gelieferte Ware infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung vom Besteller nicht in der vorgesehenen Art und Weise verwendet werden kann, nach dem Regelungen des Abschnitts 8. Schadensersatzansprüche, z.B. Sachschäden, Betriebsstörungen, Lohnvergütungen, Verzugsstrafen usw. können nicht gestellt werden. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung der Lucem GmbH auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die der Lucem GmbH gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Eine Haftung für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen, welche eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zur Folge haben und aus grobem Verschulden resultieren, bleibt bestehen.

11. Zahlung, Rücktrittsrecht

Rechnungen der Lucem GmbH werden mit Zugang fällig und sind ohne Abzug zahlbar. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gesondert auf der Rechnung ausgewiesen. Vereinbarte Anzahlungen sind nach Zugang der Anzahlungs-

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Lucem GmbH, Prattelsackstraße 25, D-52222 Stolberg

rechnungsberechnung fällig oder nach Annahme des Angebots. Die Rechnungen der Lucem GmbH gelten als anerkannt, wenn der Besteller nicht innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist schriftlich widerspricht. Kommt der Besteller der Erfüllung einer fälligen Geldforderung nicht fristgerecht nach, kommt er automatisch in Verzug, auch wenn er keine gesonderte Mahnung oder erneute Zahlungsaufforderung erhält. Für die Ausstellung von Anzahlungsbürgschaften seitens der Lucem GmbH wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1% der Bürgschaftssumme pro Monat durch die Lucem GmbH erhoben. Die Anzahlungsbürgschaften sind unaufgefordert an die Lucem GmbH zurückzuführen, sobald der Anteil der bestellten und gelieferten Waren die Bürgschaftssumme übersteigt. Auf Anforderung zurückzuführen sind die Anzahlungsbürgschaften, sobald die Lucem GmbH Lieferbereitschaft für einen Anteil der bestellten Waren anzeigt, dessen Wert die Bürgschaftssumme übersteigt.

Bei Zahlungen nach dem vereinbarten Zahlungstermin bleibt der Lucem GmbH die Berechnung von Verzugszinsen vorbehalten. Die Lucem GmbH ist berechtigt, ihre Forderungen, z.B. an Inkassofirmen, abzutreten. Zudem behält sich die Lucem GmbH vor, weitere Lieferungen aus allen laufenden Verträgen mit demselben Besteller zurückzuhalten sowie für noch ausstehende oder nachfolgende Lieferungen Vorkasse zu verlangen. Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche wird ausgeschlossen. Wird ein fälliger Rechnungsbetrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, so werden auch alle übrigen noch offenstehenden Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig, auch wenn das vereinbarte Ziel noch nicht abgelaufen ist. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs oder bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers sind alle etwa gewährten Rabatte, Boni und Skonti auf noch unbezahlte Rechnungen hinfällig. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt und das Verfahren nicht innerhalb eines Monats abgewendet, so ist die Lucem GmbH berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht der Lucem GmbH zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des Auftrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleiben sämtliche gelieferten Waren Eigentum der Lucem GmbH. Der Besteller darf die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist weiterveräußern, bei nicht sofortiger Bezahlung jedoch nur unter Eigentumsvorbehalt. Die Veräußerung ist unzulässig im Konkurs- und Vergleichsverfahren. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller veräußert, so tritt der Besteller bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Zweitkäufer bis zur Höhe der Forderungen der Lucem GmbH, ebenso seine etwaigen Ansprüche auf Herausgabe der Waren, an die Lucem GmbH ab. Der Besteller verpflichtet sich in solchen Fällen auf Verlangen den Zweitkäufer von der Abtretung an die Lucem GmbH aufgrund des Eigentumsvorbehaltes in Kenntnis zu setzen. Zahlungen, die der Besteller von seinem Abnehmer annimmt, gelten als treuhänderisch für die Lucem GmbH vereinnahmt. Es gelten der erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalt. Der Besteller ist bei Zahlungsverzug verpflichtet, die Waren unter Verrechnung ihres Zeitwertes auf die Kaufpreisforderung an die Lucem GmbH zurückzugeben, unbeschadet der weiteren Ansprüche der Lucem GmbH. Die Lucem GmbH ist nicht zur Annahme verpflichtet, wenn es sich um maßgerechte Anfertigungen der Ware handelt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Lucem GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf die gelieferte Ware nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Von jeder Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware hat der Besteller die Lucem GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Die Lucem GmbH kann verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die von der Lucem GmbH gelieferte Ware vom Besteller an einen Dritten veräußert, auch zusammen mit anderen Waren, oder dergestalt mit einer anderen Sache verbunden, dass sie deren wesentlicher Bestandteil wird, so tritt der Besteller schon jetzt die ihm gegen den Dritten in Folge der Veräußerung oder des Einbaus zustehenden Ansprüche in Höhe des Wertes der von der Lucem GmbH gelieferten Ware an die Lucem GmbH ab, einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherheitshypothek an den mit den Waren der Lucem GmbH verbundenen Grundstücken und Gebäuden. Ist der Besteller Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang diese Werte oder die aus deren Veräußerung resultierenden Forderungen. Die Lucem GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller hat die gelieferte Ware auf seine Kosten ausreichend zu Gunsten der Lucem GmbH so zu versichern, dass die Lucem GmbH die Schuldsumme jederzeit unmittelbar vom Versicherungsträger in Empfang zu nehmen berechtigt ist. Er hat der Lucem GmbH auf Verlangen seine Versicherungsansprüche abzutreten. Bedient sich der Besteller zur Finanzierung eines Kreditinstituts, so ist er verpflichtet, diesem von Eigentumsvorbehalt der Lucem GmbH Mitteilung zu machen. Werkzeuge bleiben Eigentum der Lucem GmbH, auch wenn durch den Auftraggeber anteilige Kosten entrichtet werden. Der Besteller trägt alle Kosten, die der Lucem GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Rechte entstehen.

13. Leistungsbeschreibung

Die Lucem GmbH produziert nach den aktuellen Ausgaben der DIN 18516 und der DIN 18500 sowie der DIN EN 196. Die Produkte der Lucem GmbH sind auch für Außenanwendungen zugelassen. Es ist von einem Fachplaner ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis zu erstellen. Für die Befestigung von Betonplatten an Außenfassaden müssen bauaufsichtlich zugelassene Befestigungssysteme verwendet werden. Die Standsicherheit der Befestigung ist im Einzelfall nachzuweisen. Falls erforderlich, sind derartige Nachweise vom Besteller gesondert zu beauftragen. Die Kosten für diese Nachweise werden gesondert berechnet.

Für die Dicken sowie die Maße formatierter Betonplatten der Lucem GmbH gelten die Toleranzen nach DIN EN1341, Ausgabe 2012. Andere Anforderungen sind gesondert und schriftlich zu vereinbaren. Die Angaben der Norm werden, sofern sie die Toleranzen der Betonplatten betreffen, Bestandteil des Auftragsverhältnisses zwischen dem Besteller und der Lucem GmbH. Herstellungsbedingte Maßabweichungen stellen keinen Fehler dar und begründen keine Mängelrüge. Auf der Internetseite der Lucem GmbH sind Verarbeitungshinweise, sowie Pflege- und Wartungshinweise für die Produkte der Lucem GmbH veröffentlicht. Die Vorgaben in diesen Dokumenten werden zusätzlicher Bestandteil des Auftragsverhältnisses zwischen dem Besteller und der Lucem GmbH.

Die Produkte der Lucem GmbH werden in Chargen hergestellt. Auch gleichlautende Bestellangaben führen erfahrungsgemäß zu Unterschieden, die auch mit bloßem Auge sichtbar sind. Insbesondere kann keine Gleichheit der gelieferten Chargen mit Mustern, Ausstellungsstücken oder Proben sichergestellt werden. Diese technisch oder rohstoffmäßig unvermeidbaren Abweichungen von, wie z. B. Farbabweichungen, beeinträchtigen nicht die Güte der Ware und begründen keine Mängelrüge. Bei farbigen und abgetönten Betonerzeugnissen sind Farbunterschiede unvermeidbar und kein Reklamationsgrund. Wasserstreifen, Wolkenbildung, Entlüftungsspuren, Ausblühungen, leichte Verformungen, kleine Poren und Lunken bei Betonsteinprodukten sind eine in der Betontechnologie allgemein bekannte Tatsache und technisch unvermeidlich. Die genannten Auffälligkeiten können auch durch Witterungseinflüsse entstehen oder verstärkt werden. Sie begründen

daher keine Mängelrüge. Entsprechendes gilt für Haarrisse.

Master, Ausstellungsstücke, Proben und dergleichen sowie die Bezugnahme auf Normen dienen lediglich der näheren Warenkennzeichnung und Warenbeschreibung. Diese begründen nicht die Übernahme einer Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantie, es sei denn, eine solche Garantie ist ausdrücklich schriftlich dem jeweiligen Besteller gegenüber eingeräumt und als Garantie erklärt worden. Technische Daten und Beschreibungen in Produktinformationen, Merkblättern, etc. sind lediglich Anhaltspunkte.

Beratungen durch eigenes Personal oder freie Außendienstmitarbeiter der Lucem GmbH erfolgen unverbindlich. Die Haftung hierfür ist, soweit gesetzlich möglich, dem Grunde und der Höhe nach ausgeschlossen. Die Lucem GmbH haftet nicht für Äußerungen Dritter.

14. Gewährleistung, Mängelansprüche

Die Lucem GmbH leistet für Sachmängel unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr. Alle Teile, die sich infolge eines durch die Lucem GmbH zu vertretenden Umstands als mangelhaft herausstellen, werden nach Wahl der Lucem GmbH kostenlos nachgebessert oder mangelfrei ersetzt. Sogenannte Schönheitsfehler gelten nicht als Mangel. Schönheitsfehler, die infolge eines durch die Lucem GmbH zu vertretenden Umstands auftreten, werden nach Wahl der Lucem GmbH kostenlos nachgebessert oder durch eine Gutschrift angemessen ausgeglichen. Die Feststellung von Mängeln oder Schönheitsfehlern ist der Lucem GmbH unverzüglich schriftlich zu melden um Ansprüchen geltend zu machen und Mehraufwand seitens der Lucem GmbH durch Ersatz oder Nachbesserung zu vermeiden. Ersetzte Teile werden Eigentum der Lucem GmbH. Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller der Lucem GmbH die erforderliche Zeit, Gelegenheit und freie Zugänglichkeit zu geben. Andernfalls ist die Lucem GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Ein Anspruch des Bestellers auf Vergütung von Aufwand, der durch Nachbesserung und Ersatz seitens der Lucem GmbH entsteht, besteht nicht. Rücksendungen sind nur mit Genehmigung der Lucem GmbH vorzunehmen und gehen zu Lasten des Bestellers.

Keine Gewährleistung übernehmen wir für den Fall, dass die gelieferte Ware oder Teile davon ungeeignet oder unsachgemäß verwendet werden, bei fehlerhafter oder unsachgemäßer Montage, bei natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Umgebungsbedingungen, ungeeigneten Untergründen und sonstigen ungeeigneten Einflüssen, die nicht von der Lucem GmbH zu verantworten sind. Die Lucem GmbH leistet für Rechtsmängel Gewähr, wenn durch die Benutzung oder den Besitz der gelieferten Ware gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte verletzt werden. In einem solchen Fall behält sich die Lucem GmbH das Recht vor, nach eigenem Ermessen dem Besteller auf Kosten der Lucem GmbH das Recht zum Gebrauch der Ware zu verschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber der Lucem GmbH können hieraus nicht hergeleitet werden.

15. Haftung und Verjährung

Die Lucem GmbH haftet für die Mangelfreiheit der von ihr hergestellten Leistungen bzw. gelieferten Ware nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet die Lucem GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Lucem GmbH maximal nur in der Höhe der bestehenden Versicherungssummen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von der Lucem GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Auf Verlangen teilt die Lucem GmbH dem Besteller die bestehenden maximalen Versicherungssummen mit. Höher Versicherungssummen können vereinbart werden. Der Besteller trägt hierfür die Kosten. Für die Ausstellung von Gewährleistungsbürgschaften seitens der Lucem GmbH wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5% der Bürgschaftssumme pro Monat durch die Lucem GmbH erhoben. Gewährleistungsbürgschaften können maximal für fünf Jahre nach Lieferung bzw. Abnahme ausgestellt werden. Die Gewährleistungsbürgschaften sind nach Ablauf der vereinbarten Frist unaufgefordert an die Lucem GmbH zurückzuführen.

Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers gegenüber der Lucem GmbH beträgt 24 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme. Ausgenommen hiervon sind elektrische oder elektronische Bauteile. Hier beträgt die Gewährleistungsdauer 12 Monate. Darüber hinausgehende Garantien der Lucem GmbH sind schriftlich zu vereinbaren.

16. Urheberrechte, Marken

Lucem® und Lichtbeton® sind eingetragene Marken der Lucem GmbH. Die Lucem GmbH behält sich an Mustern, Produkten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angeboten und ähnlichen Informationen und Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – die Urheberrechte vor. Das gilt auch für im Auftrag und auf Rechnung von Kunden angefertigte Zeichnungen, Muster und Produkte. Solche Zeichnungen, Muster und Produkte dürfen von der Lucem GmbH auch an Dritte weitergegeben oder veräußert werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird. Der Empfänger verpflichtet sich, von der Lucem GmbH überlassene Informationen und Unterlagen nur mit Zustimmung der Lucem GmbH Dritten zugänglich zu machen.

17. Gerichtsstand

Bei sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Aachen vereinbart. Die Lucem GmbH ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

18. Schlussabstimmung

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen oder evtl. weiterer getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder Bedingung gilt als durch eine wirksame oder durchführbare ersetzt, die ihr in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich und ideell am nächsten kommt.

Stolberg, den 30. Mai 2016

Marijan Barle, Geschäftsführer Lucem GmbH